

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/623 vom 10. Januar 2000

Sg Versicherungsgericht, 2000-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_623

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/623 du 10 janvier 2000

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/623 del 10 gennaio 2000

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung der Sache zur erneuten Begutachtung, da auf das im Recht liegende bidisziplinäre Gutachten aus verschiedenen Gründen nicht abgestellt werden kann. Teilweise Guttheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Mai 2016, IV 2013/623).

Erwägungen

E. 1

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde hat erheben lassen. Das Schreiben vom 13. Dezember 2013 (act. G 2) ist am selben Tag bei der Post aufgegeben worden. Den Akten ist nicht zu entnehmen, wann dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung vom 11. November 2013 zugestellt worden war. Geht man davon aus, dass die Zustellung am 12. November 2013 erfolgt ist, hat die Beschwerdefrist am 13. November 2013 zu laufen begonnen und wäre am 12. Dezember 2013 abgelaufen. Die Beschwerdeerhebung wäre mit dem Schreiben vom 13. Dezember 2013 daher zu spät erfolgt. Folglich müsste nun abgeklärt werden, ob die Verfügung tatsächlich am 12. November 2013 zugestellt worden war. Weitere Abklärungen wären jedoch überflüssig, wenn das Schreiben vom 8. Dezember 2013 (act. G 1) als Beschwerde qualifiziert werden könnte. Die Vertreterin des Beschwerdeführers hat dieses als Einsprache bezeichnete Schreiben nämlich am 8. Dezember 2013 bei der Post aufgegeben. Die Beschwerdegegnerin hat das Schreiben gestützt auf Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) dem Gericht weitergeleitet. Die Vertreterin des Beschwerdeführers hat im Schreiben eine Dreiviertelsrente beantragt und zusammengefasst erklärt, mit der Verfügung vom 11. November 2013 nicht einverstanden zu sein. Das Schreiben trug den Titel „Einsprache gegen die IV-Verfügung vom 11.11.2013“. Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Die Vertreterin des Beschwerdeführers ist aufgrund dieser Bestimmung wohl davon ausgegangen, dass gegen die Rentenverfügung zunächst Einsprache bei der Beschwerdegegnerin erhoben werden muss, bevor das Gericht angerufen werden kann. Sie muss also übersehen haben, dass gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Verfügungen der IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht angefochten werden können. Indem die Vertreterin des Beschwerdeführers das Schreiben vom 8. Dezember 2013 als Einsprache betitelt hat, ist davon auszugehen, dass sie ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Rentenentscheid hat ergreifen wollen, d.h. dass es sich beim Schreiben nicht um ein Wiedererwägungsgesuch

gehandelt hat. Dies hat sie auch in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2013 an das Gericht zum Ausdruck gebracht. Der Beschwerdeführer hat somit seinen Anfechtungswillen kundgetan. Das Schreiben vom 8. Dezember 2013 ist deshalb als Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. November 2013 zu behandeln. Die Beschwerde ist folglich rechtzeitig erhoben worden, sodass auf sie einzutreten ist.

E. 2

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 11. November 2013 hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint. Zu prüfen ist nachfolgend, ob diese Rentenabweisung zu Recht erfolgt ist. 2.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

3.1 Um den IV-Grad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 Der orthopädische Gutachter Dr. H. ___ hat die Arbeitsfähigkeit für den Zeitraum Dezember 2010 bis Juni 2011 in jeglicher Tätigkeit mit Verweis auf die postoperative Rehabilitation auf 0 % geschätzt. Die Einräumung einer mehrmonatigen Rehabilitationszeit nach der Knie totalarthroplastik und Synovektomie am 17. Dezember 2010 leuchtet vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer sich vom 10. Februar bis 11. März 2011 zusätzlich einer perkutanen Bestrahlung des rechten Knies hat unterziehen müssen, ein (IV-act. 87-15 f.). Ab Juli 2011 hat der orthopädische Gutachter die Arbeitsunfähigkeit wegen der Schmerzpersistenz im rechten Knie in der angestammten Tätigkeit auf 65 % geschätzt. Er ist dabei davon ausgegangen, dass es sich bei der angestammten Tätigkeit um die als körperlich schwer einzustufende Tätigkeit als Küchenbauer gehandelt hat, die auch die Einnahme kniender Positionen erfordert. Der orthopädische Gutachter hat übersehen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2000/2001 wegen Rückenbeschwerden zum Baustellenüberwacher umgeschult worden ist und seither auf diesem Beruf gearbeitet hat (vgl. IV-act. 48). Der Beschwerdeführer selbst hat angegeben, dass es sich hierbei um eine körperlich leichte Tätigkeit gehandelt habe. Allerdings habe er bei dieser Tätigkeit oft Treppensteigen und Autofahren müssen (IV-act. 66-2). Die Tätigkeit als

Baustellenüberwacher unterscheidet sich somit stark von jener als Küchenbauer, mithin handelt es sich zumindest um eine überwiegend körperlich leichte Tätigkeit (die ehemalige Arbeitgeberin hat angegeben, dass der Beschwerdeführer selten mittelschwere und schwere Gewichte heben oder tragen müssen, siehe IV-act. 48-5). Trotzdem beinhaltet auch sie nicht adaptierte Verrichtungen wie beispielsweise häufiges Treppensteigen. Für die Tätigkeit als Baustellenüberwacher kann folglich nicht die Arbeitsfähigkeitsschätzung für körperlich adaptierte Tätigkeiten herangezogen werden. Somit liegt für die Arbeitsfähigkeit aus orthopädischer Sicht in der angestammten Tätigkeit als Baustellenüberwacher für die Zeit ab 1. Juli 2011 keine brauchbare Arbeitsfähigkeitsschätzung im Recht. Diese ist jedoch erforderlich, um über den Rentenanspruch entscheiden zu können. Denn sollte der Beschwerdeführer invaliditätsbedingt eine Einkommenseinbusse von 40 % oder mehr erleiden, müsste vor der Rentenzusprache geprüft werden, ob eine Umschulung eine Berentung verhindern könnte (sog. Grundsatz „Eingliederung vor Rente“). Zwar hat der orthopädische Gutachter die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ab 1. Juli 2011 auf 90 % geschätzt. Aufgrund des relativ hohen Valideneinkommens (Fr. 84'500.--) würde jedoch bereits ein IV-Grad über 40 % resultieren, wenn das Invalideneinkommen anhand des durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohns (Fr. 61'910.-- im Jahr 2011, siehe Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015) berechnet und ein 10 %iger Tabellenlohnabzug gewährt würde. Bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung in einer körperlich adaptierten Tätigkeit ab 1. Juli 2011 ist anzumerken, dass der orthopädische Gutachter nicht begründet hat, weshalb die Kniebeschwerden die Arbeitsfähigkeit um 10 % beeinträchtigen sollen (beispielsweise Notwendigkeit vermehrter Pausen zur Entlastung des Knies und/oder verlangsamtes Arbeitstempo). Die Schmerzen allein reichen als Begründung nicht aus, da diese ja auch während der restlichen (90 %) der Zeit, für die der Beschwerdeführer für arbeitsfähig erklärt worden ist, bestehen. Ausserdem hat der orthopädische Gutachter sich nicht mit der Arbeitsfähigkeitsschätzung des Operateurs Dr. C.____, wonach der Beschwerdeführer in einer ideal adaptierten Tätigkeit aus medizinisch-theoretischer Sicht zu 100 % arbeitsfähig sei, auseinandergesetzt (siehe IV-act. 42). Aus den angegebenen Gründen erweist sich das orthopädische Teilgutachten von Dr. H.____ als unvollständig.

3.3 Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, der Arbeitsversuch bei der G.____ habe gezeigt, dass er nur drei Stunden pro Tag in einer adaptierten Tätigkeit arbeitsfähig sei. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass es bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung darum geht, festzustellen, welche Arbeitsleistung einer versicherten Person aus objektiver Sicht noch zumutbar ist. Welche Leistung eine versicherte Person anlässlich eines Arbeitsversuchs erbringt, wird wesentlich durch subjektive Faktoren wie die von der versicherten Person empfundenen Schmerzen, ihre Motivation und ihre Willenskraft mitbestimmt. Daher kann bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung auf die Ergebnisse eines Arbeitsversuchs nicht abgestellt werden. Dies bedeutet auch, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes schon deshalb nicht zu überzeugen vermag, weil seine Beurteilung offensichtlich auf den Ergebnissen des Arbeitsversuchs basiert (siehe act. G 1.3).

3.4 Der psychiatrische Gutachter Dr. L.____ hat die Arbeitsunfähigkeit für die Zeit von Juli 2012 bis Januar 2013 wegen einer mittelgradigen depressiven Episode im Rahmen von Anpassungsstörungen in der Tätigkeit als Küchenbauer auf 40 % und in einer adaptierten Tätigkeit auf 30 % geschätzt. Zunächst fällt auf, dass Dr. L.____ eine rückwirkende Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung für einen Zeitraum vorgenommen hat, in dem der Beschwerdeführer nicht in psychotherapeutisch-psychiatrischer Behandlung gewesen ist.

Die Diagnostik sowie die Arbeitsfähigkeitsschätzung basieren somit nicht auf erhobenen Befunden, sondern einzig auf den Angaben des Beschwerdeführers. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob eine solche – insbesondere psychiatrische – retrospektive Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung lediglich gestützt auf die Angaben einer versicherten Person überhaupt den Beweisanforderungen des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens zu genügen vermögen. Hinzu kommt, dass der psychiatrische Sachverständige – wie der orthopädische – auf eine falsche angestammte Tätigkeit, nämlich diejenige des Küchenbauers (statt jene des Baustellenüberwachers) abgestellt hat. Sodann hat er nicht erklärt, weshalb er die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit tiefer eingeschätzt hat als diejenige in einer adaptierten Tätigkeit bzw. welche Verrichtungen der angestammten Tätigkeit nicht adaptiert sind. Für die Zeit ab Februar 2013 hat der psychiatrische Gutachter gestützt auf die Diagnose Anpassungsstörungen mit Angst und depressiver Reaktion gemischt die Arbeitsunfähigkeit in der Tätigkeit als Küchenbauer auf 25 % und diejenige in einer adaptierten Tätigkeit auf 0 % geschätzt. Auch bezüglich dieser Arbeitsfähigkeitsschätzungen ist zu bemängeln, dass auf die falsche angestammte Tätigkeit abgestellt worden ist und dass die Differenz zwischen der Arbeitsfähigkeit adaptiert und angestammt von 25 % nicht begründet worden ist. Des Weiteren hat Dr. L. ___ nicht erklärt, woher die Überzeugung des Beschwerdeführers, vollständig arbeitsunfähig zu sein, stammt. Die gestellten Diagnosen erklären dies zumindest aus der Sicht eines medizinischen Laien nicht. Der Beschwerdeführer hat sich ab Januar 2013 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befunden. Der Gutachter ist über diese Behandlung informiert gewesen. Trotzdem hat er keinen Bericht des behandelnden Psychiaters angefordert resp. – soweit aus den Akten ersichtlich – nicht das telefonische Gespräch mit dem Behandler gesucht. Hinzu kommt, dass der psychiatrische Sachverständige angegeben hat, dass aus psychiatrischer Sicht kein stabiler Gesundheitszustand vorliege und die psychische Beschwerdesymptomatik seit Monaten in Besserung begriffen sei. Die Rentenzusprache für die Zukunft erfolgt gestützt auf den Sachverhalt im Verfügungszeitpunkt. Die Arbeitsfähigkeit für die Zukunft wird also immer gestützt auf eine Prognose, wie sich der Sachverhalt nach Verfügungserlass entwickeln wird, geschätzt. Eine solche Prognose kann nur gestellt werden, wenn der Gesundheitszustand im Verfügungszeitpunkt stabil gewesen ist. Dies ist vorliegend in psychischer Hinsicht nicht der Fall gewesen. Dementsprechend ist bereits aus diesem Grund eine erneute psychiatrische Begutachtung notwendig. Der von der Beschwerdegegnerin zu beauftragende Gutachter wird sich mit der oben angeführten Kritik (rückwirkende Arbeitsfähigkeitsschätzung, Abstellen auf falsche angestammte Tätigkeit, fehlende Begründung für die unterschiedliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in einer adaptierten Tätigkeit) sowie mit dem Bericht des behandelnden Psychiaters vom 14. Mai 2013 bzw. der seither aufgelaufenen psychiatrischen Krankheitsgeschichte auseinandersetzen müssen. Schliesslich bleibt anzumerken, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden mit BGE 141 V 281 geändert hat. Daher wird bei der erneuten psychiatrischen Begutachtung zu prüfen sein, ob der diagnostizierten somatoformen autonomen Funktionsstörung des oberen Gastrointestinaltraktes unter Berücksichtigung der neuen Praxis allenfalls ein Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beizumessen ist.

3.5 Die Arbeitsfähigkeitsschätzung des behandelnden Psychiaters Dr. J. ___ vom 14. Mai 2013 überzeugt im Übrigen nicht, da er auch die verminderte Belastbarkeit des Knies in seiner Einschätzung berücksichtigt hat (siehe Ziff. 1.7 des

Arztberichts) und es sich somit nicht um eine rein psychiatrische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gehandelt hat. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung in somatischer Hinsicht ist jedoch nicht Aufgabe des Psychiaters. Hierzu fehlt ihm das erforderliche Fachwissen, wie er in seinem Arztbericht selber eingeräumt hat (Ziff. 1.4, unter „Prognose“). 3.6 Die Beschwerdegegnerin hat folglich den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt, indem sie den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt hat. Die Sache ist daher zur erneuten Begutachtung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das MGSG kommt dabei für die erneute Begutachtung nicht in Betracht, da sie als vorbefasste Gutachterstelle als befangen gelten muss. Die Beschwerdegegnerin wird zudem klären müssen, ob in somatischer Hinsicht eine orthopädische Neubegutachtung ausreichend ist oder ob in dieser Hinsicht zusätzlich eine Begutachtung in einer weiteren Fachdisziplin notwendig ist. Auf jeden Fall wird auch eine erneute psychiatrische Abklärung erfolgen müssen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sache zur erneuten bi- oder polydisziplinären Begutachtung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 11. November 2013 aufgehoben und die Sache wird zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.